Wien, Donnerstag den 27. Februar 1879. XII. Jahrgang. Nr. 9.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Wildschadennormen und Wildschadenentscheidungen.

Von **Karl Freiherrn v. Thysebaert**, k. k. Bezirkscommissär.

In jüngster Zeit hat das k. k. Ackerbauministerium die von verschiedenen Seiten, insbesondere vom Landtage Steiermarks durch das Landesgesetz vom 17. September 1878, L. G. Bl. Nr. 10, angestrebte Revision der einzelnen den Ersatz von Wild- und Jagdschäden betreffenden Normen zum Anlaß genommen, um die Frage der Neugestaltung dieses Zweiges der Gesetzgebung zum Gegenstande eingehender Erwägung zu machen. Diese von der Regierung kundgegebene Absicht kann nur mit großer Befriedigung begrüßt werden, denn die Revision insbesondere jener Normen, welche rücksichtlich des Wildschadens und seines Ersatzanspruches bestehen, und die Zusammenfassung derselben in Ein Gesetz ist wirklich ein dringendes im Interesse der Behörden und des Publicums gelegenes Bedürfniß. Ein solcher Vorgang wird den erwünschten Anlaß bieten, den Verhältnissen der Gegenwart in jeder Beziehung Rechnung zu tragen, mehrere derzeit noch immer nicht hinlänglich aufgeklärte Streitpunkte zu beheben und endlich der durch Entscheidungen der höchsten Verwaltungsbehörden geschaffenen politischen Judicatur in compilatorischer Bearbeitung Gesetzeskraft zu verleihen.

Wenn nun aber schon Hand angelegt werden soll an die Erneuerung der Gesetzgebung rücksichtlich des Wildschadens und seines Ersatzanspruches, so wäre hiemit eine sehr passende Gelegenheit geboten, noch einen Schritt weiter zu thun und alle jagdpolizeilichen Vorschriften, insoferne sie mit dem Jagdpatente vom 7. März 1849 und den hiezu erlassenen nachträglichen Verordnungen nicht im Widerspruche stehen, ebenfalls einer Revision zu unterziehen. Es hat zwar, wie bekannt, in Folge Auftrages des k. k. Ministeriums des Innern vom 15. December 1852, Z. 5681, eine derartige neuerliche Kundmachung der jagdpolizeilichen Bestimmungen in den einzelnen Kronländern in den Jahren 1852/53 stattgefunden, allein sie erfolgte nach Maßgabe der Auffassung der einzelnen Landesstellen in sehr verschiedener Art. Ich verweise in dieser Beziehung nur beispielsweise auf die einschlägigen Republicirungen in Niederösterreich, Steiermark und Kärnten. So enthalten die betreffenden Kundmachungen für Niederösterreich (Statth.-Erlaß vom 27. December 1852, L. G. Bl. Nr. 473) und für Steiermark (Statth.-Erlaß vom 28. Jänner 1853, L. G. Bl. Nr. 28) die §§ 2, 3, 4, 5, 6, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20 des alten Jagdpatentes vom 28. Februar 1786, während die Kundmachung für Kärnten (Statth.-Erlaß vom 5. Jänner 1853, L. G. Bl. Nr. 3—16, II) nur die §§ 3, 9, 10, 11, 15, 16 und 19 dieses alten Jagdpatentes republicirt. Außerdem wurden ferner in Steiermark die §§ 1 und 23 und in Niederösterreich die §§ 9, 10, 21 und 26 dieses alten Jagdpatentes kundgemacht. Endlich theilt die niederösterreichische Republication noch Bestimmungen über die Ertheilung von Prämien für die Erlegung von Raubthieren, dann Verbote des Schießens und des Aufstellens von Fangeisen in der Nähe von Häusern, weiters Vorschriften für Streif-, Treib- und Kreisjagden mit und gibt schließlich die Bestimmungen an, welche bei Auffindung eines unerlaubt erlegten Wildes zur Anwendung zu kommen haben.

Aus dieser kurzen Uebersicht ersieht man, daß bei diesen Republicationen kein einheitlicher Vorgang beobachtet wurde, was zu der gewiß nicht gewagten Vermuthung berechtigen dürfte, daß auch in den übrigen Kronländern ähnliche Verschiedenheiten rücksichtlich der gedachten Republicationen bestehen werden.

Welch' eigenthümliche Folgen diese in Rücksicht auf die Vollständigkeit verschiedene Wiedergabe der jagdpolizeilichen Vorschriften hatte, beweist uns folgender praktischer Fall. Die steiermärkische Landesstelle hat nämlich in ihrer anläßlich eines speciellen Falles [1]) getroffenen Entscheidung vom 13. Februar 1869, Z. 1571, unter Andern erklärt: „In der auf Grund der Weisung des Ministeriums des Innern vom 15. December 1852, Z. 5681, von dieser Landesstelle erfolgten neuerlichen Kundmachung der jagdpolizeilichen Vorschriften erscheinen die Bestimmungen über das Verbot des Schießens in der Nähe von Wohngebäuden und der eigenmächtigen Hausdurchsuchung nicht aufgenommen. Mit dieser Kundmachung wurden nach dem ausdrücklichen Wortlaute derselben nur die wesentlichen, diesfalls gegenwärtig bestehenden gesetzlichen Bestimmungen des alten Jagdpatentes vom Jahre 1786 und der einschlägigen nachträglichen Verordnungen, insoferne dieselben durch die neueren gesetzlichen Anordnungen, insbesondere durch das Jagdpatent vom 7. März 1849 keine Aenderung erleiden, zur genauen Befolgung auszugsweise in Erinnerung gebracht. Es unterliegt also keinem Zweifel, daß die in der niederösterreichischen Kundmachung als eine der noch bestehenden gesetzlichen Bestimmungen aufgenommene Vorschrift des Verbotes des Schießens in der Nähe von Wohngebäuden und der eigenmächtigen Hausdurchsuchung auch für Steiermark ungeachtet der Nichtaufnahme in die Republication noch Giltigkeit hat, weil sie weder mit dem Jagdpatente vom 7. März 1849, noch mit anderen späteren gesetzlichen Anordnungen im Widerspruche steht."

---

[1]) Z. für V. Jahrg. II, Nr. 9.

Durch vorstehende Ausführungen dürfte wohl hinlänglich bewiesen sein, daß es gelegentlich der Revision der den Ersatz von Wild- und Jagdschäden betreffenden Normen sehr zeitgemäß wäre, sämmtliche jagdpolizeiliche Vorschriften in einheitlicherer und vollständigerer Weise neuerlich kundzumachen oder, wenn nöthig, in ein einheitliches, neu redigirtes Gesetz zusammenzufassen.

Dem weiten Gebiete der gegenwärtigen politischen Gesetzgebung fehlt ohnedies in sehr empfindlicher Weise die Codificirung; es sollte daher jeder Anlaß benützt werden, um nach und nach in den einzelnen Zweigen der politischen Gesetzgebung diesen Uebelstand zu beheben; mit der Zeit würde sicher Vieles vereinfacht, geklärt und einheitlich zusammengefaßt werden, was die Amtirung sehr erleichtern, bisweilen sogar verkürzen könnte.

Wie erwähnt hat also das k. k. Ackerbauministerium die Frage der Regelung der Wildschadengesetzgebung neuerlich in den Bereich der Discussion gezogen. In Folge dessen wurden auch die Landesstellen aufgefordert, eine bestimmte Reihe von Fragepunkten zu beantworten und ihre praktischen Erfahrungen in Betreff dieses Gegenstandes darzulegen.

Im Hinblicke auf diese vom k. k. Ackerbauministerium gegebene Anregung will ich versuchen, aus den mir zu Gebote stehenden Hilfsmitteln [2]) die Normen, welche derzeit über den Ersatz von Wildschäden bestehen, mitzutheilen, einige controverse Punkte der Wildschadengesetzgebung zu besprechen und auch die wichtigsten einschlägigen Entscheidungen der höchsten Verwaltungsbehörden, nach Materien geordnet, zusammenzustellen Vielleicht wird dies gewiegtere Kräfte veranlassen, ihre reichen Erfahrungen im Interesse des Gegenstandes zu veröffentlichen, damit auf Grundlage des Vorhandenen neue Gesichtspunkte für die künftige Gestaltung der Wildschadengesetzgebung erschlossen werden.

Ich werde mich natürlich nur mit den Normen und Entscheidungen über den Wildschaden befassen, da ja die Jagdschadenangelegenheiten bisher zur Competenz der Gerichte gehören und nur für Steiermark in allerneuester Zeit durch das Landesgesetz vom 17. September 1878, L. G. Bl. Nr. 10, den politischen Behörden zur Verhandlung und Entscheidung zugewiesen wurden. Die Frage, ob die Competenz der gerichtlichen oder der politischen Behörden in Angelegenheiten des Wild- und Jagdschadenersatzes den Vorzug verdient, ist eine so weit gehende und theilweise so viel besprochene [3]), daß ich bei Ausführung der mir diesmal gestellten Aufgabe auf dieselbe nicht eingehen kann.

Den Kernpunkt der Gesetzgebung hinsichtlich Wildschaden bildet (leider in ziemlich vager Weise) der § 11 des Jagdpatentes vom 7. März 1849, R. G. Bl. Nr. 154; durch denselben wurde den einzelnen Grundbesitzern das Recht auf Entschädigung für erlittene Wildschäden und dessen Geltendmachung nach den bestehenden Vorschriften gegen die nach diesem Patente zur Ausübung der Jagd berufenen physischen und moralischen Personen gewahrt. Zu diesen bestehenden Vorschriften gehören in erster Linie mehrere Paragraphe des alten Jagdpatentes vom 28. Februar 1786 (G. S. Josef II., Band 11, Seite 488), welche natürlich mit Rücksicht auf das aufgehobene Unterthansverhältniß derzeit nur mit entsprechender Modification zur Anwendung gelangen können. Die wichtigsten dieser Paragraphe sind folgende:

§ 2. Jeder Besitzer einer großen oder kleinen Jagdbarkeit hat weiters die Freiheit, in Wäldern, Auen oder Gebüschen Fasane einzusetzen, Hasen und anderes Wild in seinem Bezirke mit Hunden zu jagen oder zu hetzen, insoferne dies ohne Beschädigung was immer für eines Grundbesitzers geschieht, als die der Jagdinhaber zu vergüten gehalten sein wird.

§ 3. Schwarzwild (Wildschweine) darf nur in geschlossenen und gegen allen Ausbruch gut gesicherten Thiergärten gehalten werden. Wenn ein Schwarzwildstück außerhalb eines Thiergartens angetroffen wird, so ist es Jedermann zu allen Jahreszeiten erlaubt, dasselbe, wie Wölfe, Füchse oder ein anderes schädliches Raubthier, zu erschießen oder sonst auf eine Art zu erlegen. Sollten sich Jagdinhaber oder Jäger widersetzen, so werden sie zur Strafe 25 Ducaten zu erlegen und allen durch das ausgebrochene Stück Vieh verursachten Schaden zu vergüten haben.

§ 15. Alle Wildschäden, sie mögen in landesfürstlichen oder Privatjagdbarkeiten an Feldfrüchten, Weingärten oder Obstbäumen geschehen, müssen den Unterthanen nach Maaß des erlittenen Schadens sogleich in natura oder in Geld vergütet werden. Daher alle dergleichen Beschädigungen zur Zeit, da sie noch sichtbar sind und beurtheilt werden können, der Obrigkeit anzuzeigen sind. Die Obrigkeit hat alsdann durch unparteiische Männer aus der nämlichen, oder nächsten Gemeinde dieselben schätzen zu lassen und um deren Besichtigung bei dem Kreisamte anzulangen.

Zu dieser Besichtigung hat das Kreisamt bei landesfürstlichen Jagdbarkeiten den nächsten kaiserlichen, bei Privatjagdbarkeiten den Jäger der Herrschaft dieses Bezirkes beizuziehen, den Betrag des Schadens zu bestimmen und Diejenigen, die die Vergütung zu machen haben, zur Bezahlung anzuhalten.

Von älteren Verordnungen wären noch folgende zu erwähnen:

Das Hofdecret vom 30. August 1788, Z. 1771; dasselbe bestimmt, daß der wahre am Getreide verursachte Schade jedesmal sogleich und ohne Zeitverlust abzuschätzen und sodann durch eine zweite Besichtigung vor der Ernte neuerlich zu erheben ist.

Das Hofdecret vom 27. November 1788, Z. 3492. Dieses gestattet, daß in jenen Fällen, wo eine sofortige Schätzung des Schadens nicht mit Sicherheit geschehen kann, diese Schätzung auf eine angemessene Zeit verschoben werden könne.

Das Hofkanzleidecret vom 12. April 1821, Z. 9687, (n. ö. G. S. 1821, III, 243); dasselbe bemerkt anläßlich eines speciellen Falles, daß eine Wildschadenvergütung an Waldungen nicht stattfinde.

Der Verwaltungsgerichtshof hat, wie später gezeigt werden wird, dieses Hofkanzleidecret nur als eine Specialentscheidung, keineswegs aber als Normalverordnung bezeichnet.

Das Hofkanzleidecret vom 24. September 1836, Z. 25.588. Mit demselben wird die Allerhöchste Anordnung kundgemacht, daß sich bei Anwendung der das Jagdrecht normirenden Gesetze und Vorschriften genau an dieselben zu halten sei und daß dem Jagdrechtbesitzer, sowie jedem anderen Eigenthümer der volle Schutz seiner Rechte gebühre. Hiemit wurde neuerlich angeordnet, daß in den die Wildschadenvergütungen betreffenden gesetzlichen Bestimmungen keine Aenderung Platz zu greifen habe.

Die Ministerialverordnung vom 14. Juli 1859, R. G. Bl. Nr. 128. Im Grunde der Allerhöchsten Entschließung vom 28. Februar 1858 wurden durch diese Verordnung für diejenigen Kronländer, für welche das Jagdpatent vom 28 Februar 1786 erlassen worden ist, die politischen Behörden zur Erhebung und instanzmäßigen Entscheidung aller Wildschadenersatzansprüche als ausschließlich berufen erklärt und es sind daher alle Eingaben und Beschwerden, welche derlei Angelegenheiten betreffen, bei den politischen Behörden erster Instanz anzubringen.

Trotz des Bestandes dieser Ministerialverordnung gibt es aber auch Fälle, in welchen die Entscheidung über Wildschadenersatzansprüche in die Competenz der Gerichte fallen kann. Die gesetzliche Bestimmung der Competenz der politischen Behörden kann natürlich nur für jene Fälle gelten, in welchen über solche Ersatzansprüche nach den bestehenden Vorschriften vorzugehen ist, wie es der § 383 a. b. G B. und der § 11 des Jagdpatentes vom Jahre 1849 ausdrücklich besagen. Haben aber etwa die Parteien über die Art der Erhebung und Leistung des Wildschadenersatzes besondere Uebereinkommen geschlossen, so liegen Privatverträge vor, in denen es sich um Privatrechtstitel handelt. Nach den bestehenden Gesetzen kann es in diesen Fällen nur den Gerichten zukommen, zu entscheiden, ob derartige Privatverträge giltig sind und in welchem Umfange dieselben die Bestimmung des Schadens beeinflußen können [4]).

Ich will nun einige controverse Punkte besprechen, welche rücksichtlich des Wildschadenersatzes theils noch bestehen, theils erst vor Kurzem vom Verwaltungsgerichtshofe durch definitive Entscheidungen geklärt wurden.

Zunächst erinnere ich an die Frage in Betreff des Wildschadens, den Füchse an Feldfrüchten verursachen und welcher nach § 15 des Jagdpatentes vom 28. Februar 1786 wegen des Wortlautes: „Alle Wildschäden . . . müssen vergütet werden" — als ein zu ersetzender bezeichnet werden soll, während es dagegen im Hinblicke auf die im § 3 desselben Patentes verfügte Einreihung des Fuchses unter die schädlichen Raubthiere, welche Jedermann schießen oder sonst auf eine Art zu erlegen berechtigt ist, immerhin möglich sein kann, zu bestreiten, daß der von einem Fuchse als von

---

[2]) Leider stehen mir in der Provinz eben nur mangelhafte Behelfe zu Gebote, weshalb ich jede Ergänzung oder Berichtigung meiner Mittheilungen mit Dank begrüßen werde. Das Gebotene bitte ich daher nur als Anregung zu weiterer gediegenerer Erörterungen zu betrachten.

[3]) Vergl. Z. für V. Jahrg. VII, Nr. 46 u. 47.

[4]) Entscheidung des Reichsgerichtes vom 9. Juli 1874, Z. 126, Z. für V. Jahrg. VII, Nr. 46. Diese Entscheidung ist conform mit der anläßlich desselben Gegenstandes vom Ministerium des Innern ausgesprochenen Ansicht vom 25. April 1869, Z. 5651, Z. für V. Jahrg. II, Nr. 27.

einem schädlichen Raubthiere an Feldfrüchten verursachte Wildschade vergütet werden müsse.

In ähnlicher Weise kann es zweifelhaft werden, ob ein von einem Fuchse an Nutzthieren, z. B. an Hühnern verursachter Schade ersetzt werden müsse. So berechtigt nämlich die bisherige Praxis sein mag, diesen Wildschaden als einen von Seite des Jagdberechtigten **nicht** zu ersetzenden zu bezeichnen [5]), so würde eine präcisere gesetzliche Fassung und weitere Erläuterung dieses Grundsatzes doch höchst willkommen sein, nachdem andererseits das bestandene Staatsministerium bei Entscheidung einzelner Fälle den Grundsatz ausgesprochen hatte, daß alle Wildschäden ohne Unterschied, durch welche Gattung von Wild und woran sie verursacht wurden, zu ersetzen seien [6]).

Endlich mögen noch zwei Controversen hervorgehoben werden, welche erst in neuerer Zeit durch Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes behoben wurden. Die eine betrifft die Frage, ob ein Wildschade an Laubholz, Almgestrüpp und Wäldern mit Bezug auf die im § 15 des Jagdpatentes vom 28. Februar 1786 nur beispielsweise enthaltene Anführung von Wildschadenarten anzuerkennen sei, trotzdem doch das Hofdecret vom 12. April 1821, Z. 9687, ausdrücklich bemerkt, daß eine Wildschadenvergütung an Waldungen nicht stattfindet. Interessant sind folgende einschlägige Entscheidungen des Ministeriums des Innern. Dasselbe entschied nämlich unterm 4. November 1868, Z. 13.628 [7]), daß Wildschäden an Almgestrüpp zu ersetzen seien. Dagegen erkannte dasselbe Ministerium unterm 19. December 1876, Z. 17.217 [8]), daß Wildschäden an Wäldern nicht zu ersetzen seien. Der Verwaltungsgerichtshof hat nun in drei Erkenntnissen, und zwar vom 17. Februar 1877, Z. 236, Samml. Nr. 41, vom 26. Mai 1877, Z 690, Samml. Nr. 87, und vom 14. December 1878, Z. 2075, Samml. Nr. 382, den Grundsatz ausgesprochen, daß die Grundbesitzer berechtigt sind, für **alle** Wildschäden, auch für die in Wäldern und Auen vorgefallenen, Entschädigung zu verlangen.

In der zweiten Entscheidung sprach der Verwaltungsgerichtshof die Anschauung aus, daß das Hofdecret vom 12. April 1821, Z. 9687, nur als die Entscheidung eines einzelnen speciellen Falles zu betrachten sei und weder auf die Entscheidung ähnlicher Fälle einen maßgebenden Einfluß üben, noch die Wirkung eines Normatives haben könne.

Die zweite Controverse, von der ich hier sprechen will, betrifft den durch Streifwild verursachten Wildschaden Es wurde nämlich auf verschiedene Weise über die Frage entschieden, ob der Jagdinhaber den in seinem Jagdgebiete durch Streifwild verursachten Wildschaden ersetzen müsse. Mit Ministerial-Entscheidung vom 21. Mai 1862, Z. 22.930 wurde bestimmt, daß der durch Streifwild verursachte Schade vom Besitzer des anstoßenden Gutsgebietes zu ersetzen sei. Dagegen hat das Ministerium diesen Grundsatz insoferne verleugnet, als es in einem speciellen Falle mit Erkenntniß vom 14. Mai 1870, Z. 4649 [9]) entschied, daß die Gesammtheit aller Grundbesitzer einer Gemeinde X zum Ersatze des durch Streifwild entstandenen Wildschadens verpflichtet sei, weil diese Wildschäden im Jagdgebiete der Gemeinde X vorgekommen sind und nach dem bestehenden Jagdrechte ein Jagdinhaber für den im Nachbarreviere verursachten Wildschaden nur dann für haftbar erklärt werden könnte, wenn ihm daran ein Verschulden durch übermäßige Wildhegung u. s. w. zur Last fällt. Aehnlich entschied das Ministerium am 1. October 1870, Z. 14.183 [10]), indem es geradezu erklärte, daß ein Jagdinhaber für einen auf fremdem Jagdgebiete verursachten Wildschaden nicht verantwortlich sei, insoferne nicht ein Verschulden wie durch Hegung eines übermäßigen und der Cultur schädlichen Wildstandes vorliege. Was die Heranziehung der Gesammtheit aller Grundbesitzer der Gemeinde zur Leistung des Schadenersatzes anbelangt (Minist.-Entsch. vom 14. Mai 1870, Z. 4649), so verweise ich auf die gediegenen Ausführungen des Aufsatzes in der „Zeitschrift für Verwaltung", Jahrgang III, Nr. 29, nach welchen die Ersatzpflicht keineswegs die Gesammtheit aller Grundbesitzer der Gemeinde, sondern die Gemeinde als solche zu treffen hat. Hieher gehört auch die Entscheidung des Ministeriums vom 28. April 1872, Z. 3035 [11]), welche den Jagdinhaber eines Revieres, in dem Wildschweine gehalten wurden, von der Leistung des Ersatzes für den von diesen Wildschweinen außerhalb dieses Jagdrevieres angerichteten Schaden lossprach.

Diese Streitfrage hat nun der Verwaltungsgerichtshof in den Erkenntnissen vom 4. September 1877, Z. 1162, Samml. Nr. 116, und vom 23. Februar 1878, Z. 303, Samml. Nr. 217, dahin gelöst, daß der Jagdinhaber zum Ersatze des in seinem Jagdgebiete entstandenen Schadens auch dann verpflichtet sei, wenn der Schade von Streifwild angerichtet wurde. Der Verwaltungsgerichtshof erklärte in dem ersteren Erkenntnisse, daß die oben angeführte Ministerial-Entscheidung vom 21. Mai 1862, Z. 22.930, als eine in einem speciellen Falle erflossene Particular-Entscheidung auf andere, selbst ganz gleiche Fälle von keinem Einflusse sein könne; denn abgesehen davon, daß die Besitzer der gutsherrlichen Jagdreviere für einen auf fremdem Jagdgebiete verursachten Wildschaden nicht verantwortlich seien, so müsse vielmehr der Jagdinhaber nach § 2 des Jagdpatentes vom Jahre 1786 und nach § 11 des Jagdpatentes vom Jahre 1849 zum Ersatze des in seinem Jagdgebiete entstandenen Wildschadens verpflichtet sein. In Ansehung der durch Streifwild angerichteten Beschädigung könne also eine praktische, ohnehin kaum durchführbare Ausnahme nicht gemacht werden, weil jeder Jagdinhaber befugt sei, in seinem Bezirke auch in Ansehung des vorüberziehenden Wildes, das seinen Bezirk betritt, zu fangen, zu schießen oder sonst zu erlegen (§ 4 des Jagdpatentes vom Jahre 1786) [12]). Ueberdies gehöre ja das Streifwild zu jenen freistehenden Sachen, bezüglich welcher dem Jagdinhaber das Vorrecht der Zueignung zustehe (§§ 382 und 383 a. b. G. B.).

(Fortsetzung folgt.)

[5]) Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 29. October 1869, Z. 14.643, Z. für V. Jahrg. II, Nr. 45.

[6]) Lienbacher: Oeffentliche Sicherheit. Jahrg. V, S. 55.

[7]) Z. für V. Jahrg. I, Nr. 47.

[8]) Z. für V. Jahrg. X, Nr. 5.

[9]) Z. für V. Jahrg. III, Nr. 29.

[10]) Z. für V. Jahrg. III, Nr. 40.

[11]) Z. für V. Jahrg. V, Nr. 24.

[12]) Dieser Paragraph lautet: „Jeder Jagdinhaber ist befugt, in seinem Bezirke sich auch in Ansehung des vorüberziehenden Wildes seines Jagdrechtes zu gebrauchen und das Wild, das seinen Bezirk betritt, auf alle mögliche, ihm selbst gefällige Art zu fangen, zu schießen, oder sonst zu erlegen."

Mittheilungen aus der Praxis.

Zur Hereinbringung von Steuerrückständen kann auf Mobilien auch die gerichtliche Execution geführt werden. (Hofdecret vom 10. Februar 1832, J. G. S. Nr. 2548.)

Das Gesuch der Finanzprocuratur um executive Pfändung des beweglichen Vermögens der Actiengesellschaft X. zur Hereinbringung der l. f. Steuern pr. 5221 fl. 56 kr. und des Gemeindezuschlages pr. 677 fl. 52 kr. wurde in erster Instanz mit Hinweisung auf den § 48 der Jurisdictionsnorm vom 20. November 1852, R. G. Bl. Nr. 251, abgewiesen, „nachdem die Hereinbringung der l. f. Steuer- und der ihnen gleichgehaltenen Communalabgaben durch Execution auf bewegliche Sachen den politischen Behörden vorbehalten ist".

Das Obergericht bestätigte diese Entscheidung, „weil die Erläuterung des Hofdecretes vom 16. Juli 1823, J. G. S. Nr. 1954, und auch der § 1 mit den weiteren Ausführungsbestimmungen der §§ 4 und 6 der wohl nur über die Execution zur Einbringung von Zoll und Verzehrungssteuer-Rückständen handelnden Beilagen des Hofdecretes vom 10. Februar 1832, J. G. S. Nr. 2548, keinem Zweifel Raum geben, daß zur Hereinbringung von Steuerrückständen die Execution auf bewegliche Sachen nur bei den politischen Behörden angesucht werden könne und weil die späteren Verordnungen vom 5. Februar 1839, J. G. S. Nr. 336, und vom 10. April 1844, J G. S Nr. 798, über etwas Anderes, nämlich über die Sicherstellung bei der Uebung des Gefällsstrafgesetzes handeln und an der obigen Competenzabgrenzung für die Steuerexecution nichts änderten".

Der k. k. oberste Gerichtshof gab mit Entscheidung vom 8. Jänner 1879, Z. 210, dem a. o. Revisionsrecurse der Finanzprocuratur statt und verordnete, daß mit Absehung von der geltend gemachten Unzuständigkeit mit der gesetzlichen Erledigung des Executionsgesuches vorzugehen ist, „in Erwägung, daß in keinem Gesetze ausgesprochen ist, daß wegen rückständiger öffentlicher Abgaben die Execution auf bewegliche Sachen nur bei den politischen Behörden angesucht werden könne, aus den Hofdecreten vom 19. Jänner 1784, J. G. S. Nr. 228, vom 23. September 1796, J. G. S. Nr. 312, vom 3. Februar 1821, J. G. S. Nr. 1737, und vom 10. Februar 1832, J. G. S. Nr. 2548,

vielmehr hervorgeht, daß über Rückstände von öffentlichen Abgaben weder Erkenntnisse gefällt, noch zum Behufe ihrer gerichtlichen Eintreibung gefordert werden können, sondern die Gerichte sich mit der Anmeldung, dem Ausweise und dem einschlägigen Begehren der competenten Finanz- oder Verwaltungsbehörde begnügen müssen; in Erwägung, daß insbesondere nach den §§ 4 und 7 der Beilage des zuletzt citirten Gesetzes den Verwaltungsbehörden anheimgestellt ist, zu beurtheilen, ob mit der politischen Execution vorzugehen, oder ob um die Execution im gerichtlichen Wege einzuschreiten sei". Ger.-Ztg.

Gesetze und Verordnungen.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Herzogthum Bukowina. 1878.

IX. Stück. Ausgeg. am 2. October.

11. Verordnung der k. k. Landesregierung für Bukowina vom 22. September 1878, Z. 8080, mit welcher das Verbot der unbefugten Prävalirung mit Ausstellungs-Auszeichnungen von Seite der Gewerbetreibenden auf Firmatafeln, Etiquetten, Facturen, Preiscourants 2c. in Erinnerung gebracht wird.

X. Stück. Ausgeg. am 5. October.

12. Kundmachung des Bukowinaer Landesausschusses v. 28. September 1878. (Verlegung der auf der Kotzman-Oschechlib-Nepokoloutzer Concurrenzstraße festgesetzten Wegmauthen.)

13. Kundmachung der Bukowinaer k. k. Landesregierung vom 3. October 1878, Z. 9411, betreffend die Verlängerung des dem J. A. Berenger und dem Johann Stingl auf ein Verfahren zur continuirlichen Befreiung der Wasser oder sonstigen Flüssigkeiten von suspendirten Bestandtheilen unterm 7. October 1876 ertheilten ausschließenden Privilegiums auf die Dauer des dritten Jahres.

XI. Stück. Ausgeg. am 24. October.

14. Kundmachung der k. k. Postdirection für das Herzogthum Bukowina vom 29. September 1878, Z. 4298, betreffend die Festsetzung des Posttrittgeldes vom 1. October 1878 bis Ende März 1879.

XII. Stück. Ausgeg. am 19. November.

15. Kundmachung des Bukowinaer Landesausschusses v. 9. November 1878. (Aufstellung der Mauthschranken auf der K.-O.-N.-Concurrenzstraße.)

XIII. Stück. Ausgeg. am 5. December.

16. Kundmachung des Bukowinaer Landesausschusses v. 26. November 1878. (Verlegung der Wegmauth auf der Hadikfalva-Radautz-Mardziner Concurrenzstraße.)

XIV. Stück. Ausgeg. am 6. December.

17. Kundmachung der Bukowinaer k. k. Landesregierung vom 30. November 1878, Z. 11.560, über die Verlängerung des dem Franz Morbitzer zur Darstellung von Cement ertheilten Privilegiums.

XV. Stück. Ausgeg. am 29. December.

18. Gesetz vom 6. December 1878, betreffend die Erhöhung der Mauthtarife auf der Czernowitz-Nowosielitzer Concurrenzstraße.

19. Kundmachung des Bukowinaer Landesausschusses vom 14. December 1878, womit der Zeitpunkt für die Eröffnung des allgemeinen öffentlichen Krankenhauses in Radautz und der Verpflegstarif für dieses Krankenhaus verlautbart wird.

20. Kundmachung des Bukowinaer k. k. Landespräsidenten vom 24. December 1878, Z. 12.271, betreffend die Militär-Durchzugsgebühr für das Jahr 1879.

21. Kundmachung des Bukowinaer Landesausschusses vom 20. December 1878, betreffend die Landesumlage für das Jahr 1879.

Verordnungsblatt für den Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder. **1878.**

Nr. 33. Ausgeg. am 2. October.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Aufhebung des Verbotes der Ausfuhr von Torpedos. Z. 4952. F.-M. 30. September.

Nr. 34. Ausgeg. am 5. October.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Ermächtigung der Finanz-Bezirksbehörden, in einzelnen Fällen der vorschriftswidrigen Verwendung von Stempelmarken von der Einhebung der ordentlichen Stempelgebühr abzugehen. Z. 13.084. 25. September.

Aenderung in der Einrichtung der monatlichen Zuckersteuer- und Branntweinsteuer-Ausweise und der jährlichen statistischen Nachweisungen der Branntweinbrennereien. Z. 25.873. 28. September.

Nr. 35. Ausgeg. am 18. October.

Allgemeines:

Kundmachung des Finanzministeriums vom 15. October 1878, betreffend die Auflösung der Wiener Landes-Filialcasse und Zuweisung der Geschäfte derselben an die niederösterreichische Landes-Hauptcasse und an das Wiener Haupt-Zollamt. Z. 26.676. 15. October.

Aenderung des für das Waisen-Passiv-Contobuch vorgezeichneten Formulares. Z. 18.024. 6. September.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Abdruck von Nr. 126 R. G. Bl.

Nr. 36. Ausgeg. am 9. November.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Abdruck von Nr. 128 und 133 R. G. Bl.

Nr. 37. Ausgeg. am 13. November.

Allgemeines:

Abdruck von Nr. 134 R. G. Bl.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Abdruck von Nr. 132 R. G. Bl.

Nr. 38. Ausgeg. am 16. November.

Allgemeines:

Verordnuug des k. k. Handelsministeriums vom 16. October 1878, betreffend die Einführung eines neuen Tarifes für Fahrpostsendungen und Postanweisungen in Oesterreich-Ungarn. H.-M. Z. 30.190.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Erläuterung des § 39 der Verordnung vom 2. October 1868, Z. 31.603 (V. Bl. Nr. 40). Z. 27.065. 10. November.

Nr. 39. Ausgeg. am 27. November.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels, betreffend die Durchführung des allgemeinen Zolltarifes für das österreichisch-ungarische Zollgebiet vom 27. Juni 1878 (R. G. Bl. Nr. 67) in Bezug auf die Verzollung von Baumwollgarnen (T. P. 30 a, b, c), Baumwollgeweben (T. P. 36 a, b, c) und Wollenwaaren (T. P. 38 c). Z. 30.942. 22. November.

Nr. 40. Ausgeg. am 4. December.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels, betreffend die Durchführung des allgemeinen Zolltarifes für das österreichisch-ungarische Zollgebiet vom 27. Juni 1878 (R. G. Bl. Nr. 67), in Bezug auf die Verzollung von Mineralölen (Tarifsabtheilung 28). Z. 31.911. 2. December.

Nr. 41. Ausgeg. am 17. December.

Casse- und Verrechnungswesen:

Vereinfachung in der Verrechnung der von den Steuerämtern commissionsweise für andere Aemter eingehobenen directen Steuern, unmittelbaren und sonstigen Gebühren. Z. 29.999. 6. December.

Verordnung des Finanzministeriums vom 29. November 1878, Z. 31.475-814, betreffend die Verrechnung der Gebühren von Aichbediensteten für die Vornahme von Aichungen außerhalb des Aichamtes und für die technische Assistenzleistung bei polizeilichen Revisionen. Z. 31.475. 29. November.

Nr. 42. Ausgeg. am 24. December

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole:

Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels, betreffend die Durchführung des allgemeinen Zolltarifes für das österreichisch-ungarische Zollgebiet vom 27. Juni 1878 (R. G. Bl. Nr. 67), in Bezug auf die Zollbehandlung von Rohzucker; Denaturirung von getrockneten Weinbeeren, Korinthen, Rosinen und Feigen; Denaturirung des Olivenöls; Zollbehandlung des Erzeugnisse des Fischfanges und zollbegünstigte Behandlung der in Istrien und auf den quarnerischen Inseln erzeugten Oele und Weine. Z. 33.516. 20. December.

Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels, betreffend die Hinausgabe eines alphabetischen Waarenverzeichnisses zum allgemeinen Zolltarife für das österreichisch-ungarische Zollgebiet vom 27. Juni 1878 (R. G. Bl. Nr. 67). Z. 338.333. 20. December.

Nr. 43. Ausgeg. am 28. December.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole:

Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels, betreffend die zollbegünstigte Behandlung von weißer Stärke (Tarifpost 64 c^2 zu 1 fl. 50 kr. per 100 Kilogramm zu Appreturszwecken von Webe- und Wirkwaaren, einschließlich der Garne, laut Anmerkung zum alphabetischen Waarenverzeichnisse S. 409). Z. 34.181. 26. December.

Nr. 44. Ausgeg. am 28. December.

Allgemeines:

Abdruck von Nr. 141 R. G. Bl.

Nr. 45. Ausgeg. am 29. December.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Abdruck von Nr. 142 R. G. Bl.

Nr. 46. Ausgeg. am 30. December.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole:

Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 28. December 1878, womit für den Monat Januar 1879 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebühren zu entrichten ist. Z. 6346. F.-M.

Nr. 47. Ausgeg. am 30. December.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole:

Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 29. December 1878, womit die Durchführungs-Vorschrift zum allgemeinen Zolltarife des österreichisch-ungarischen Zollgebietes erlassen wird. Z. 34.583.

Nr. 48. Ausgeg. am 31. December.

Allgemeines:

Abdruck von Nr. 149 R. G. Bl.

Auflassung des selbständigen Tabak- und Stempelverschleiß-Magazinsamtes in Laibach. Z. 31.970. 20. December.

Nr. 49. Ausgeg. am 31. December.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole:

Verordnung der k. k. Ministerien der Finanzen und des Handels wegen Abänderungen in der Nachweisung des Waarenverkehrs beim Inslebentreten des neuen Zolltarifes. Z. 34.682. 31. December.

Verordnungsblatt für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht. 1878.

XX. Stück. Ausgeg. am 1. October.

Nr. 31. Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 14. September 1878, Z. 12.127, an die Professoren-Collegien sämmtlicher philosophischen Facultäten mit Ausnahme von Prag, womit ausgesprochen wird, daß die auf die Seminar-Uebungen an der philosophischen Facultät entfallenden Stunden in das gesetzliche Minimum der Collegienstunden nicht einzurechnen sind.

Nr. 32. Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 22. September 1878, Z. 15.363, an die Rectorate aller Universitäten, betreffend die Vergünstigungen, welche den zur activen Militärdienstleistung einberufenen Studierenden gewährt werden.

Nr. 33. Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 22. September 1878, Z. 15.363, an die Rectorate aller k. k. technischen Hochschulen und der Hochschule für Bodencultur, betreffend die Vergünstigungen, welche den zur activen Militärdienstleistung einberufenen Studierenden gewährt werden.

XXI. Stück. Ausgeg. am 15. October.

Nr. 34. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 21. September 1878, Z. 15.551, an alle Landesschulbehörden, betreffend die Maturitätsprüfungen, welchen sich Frauen zu unterziehen beabsichtigen.

XXII. Stück. Ausgeg. am 1. November.

Nr. 35. Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 6. October 1878, Z. 13.510, an den Landesschulrath für Kärnten, betreffend die Ausstellung von Abgangs-Zeugnissen und die Wiederaufnahme der von einer Mittelschule im Laufe des Semesters ausgetretenen Schüler.

Nr. 36. Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 27. October 1878, Z. 17.276, an alle Landesschulbehörden, betreffend das Freihandzeichnen auf der ersten Unterrichtsstufe an Mittelschulen.

XXIII. Stück. Ausgeg. am 15. November.

Nr. 37. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 4. November 1878, Z. 17.722, an alle Landesschulbehörden, in Betreff der halben Schulgeldbefreiung an Mittelschulen.

Nr. 38. Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 30. October 1878, Z. 17.238, an die Decanate sämmtlicher rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten, womit Weisungen, betreffend die Anrechenbarkeit der an der Agramer juristischen Facultät zurückgelegten Rechtsstudien getroffen werden.

XXIV. Stück. Ausgeg. am 1. December.

— — —

XXV. Stück. Ausgeg. am 15. December.

— — —

Verordnungsblatt für den Dienstbereich des k. k. Ackerbauministeriums. 1878.

VIII. Stück. Ausgeg. am 2. October.

Nr. 17. Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Innern und des Handels vom 5. August 1878, betreffend eine Aenderung der mit der Ministerialverordnung vom 17. April 1876 (R. G. Bl. Nr. 64) bestimmten Maßeinheit der Bodenfläche im § 5 des Waldschaden-Tarifes (R. G. Bl. Nr. 109).

Nr. 18. Verordnung des k. k. Ackerbauministeriums vom 10. September 1878, Z. 9692. Abänderung der Verordnung über Befähigungs-Prüfungen für Candidaten landwirthschaftlicher Lehrerstellen an Ackerbauschulen und landwirthschaftlichen Mittelschulen.

Nr. 19. Verordnung des k. k. Ackerbauministeriums vom 23. September 1878, Z. 9622, an sämmtliche k. k. Forst- und Domänendirectionen, die Direction der Güter des buk. gr.-or. Religionsfondes und an sämmtliche Forstverwaltungen. Einhaltung der zehnjährigen Fällungspläne der Betriebs-Einrichtungselaborate.

Nr. 20. Rescript des Reichskriegs-Ministeriums ddo. 15. April 1875, Abth. 2, Nr. 2259, an alle General- und die mit der Besorgung der Heeresergänzungsgeschäfte betrauten Militär-Commanden. Heranziehung wehrpflichtiger Professoren, Supplenten und Studirenden zur periodischen Waffenübung.

IX. Stück. Ausgeg. am 1. November.

Nr. 21. Gesetz vom 17. September 1878, giltig für das Herzogthum Steiermark, betreffend den Ersatz von Jagd- und Wildschäden.

X. Stück. Ausgeg. am 10. November.

Nr. 22. Erlaß des Ackerbauministers vom 2. September 1878, Z. 1318/A.-M., an die Länderchefs, betreffend den Vorgang der politischen Behörden bei Vorlage von Recursverhandlungen in Landesculturangelegenheiten.

Nr. 23. Erlaß des Ackerbauministers vom 30. April 1877, Z. 424/A.-M., betreffend das Vorgehen der Behörden bei Beschwerden, welche vor den Verwaltungsgerichtshof oder das Reichsgericht gebracht werden.

Nr. 24. Erlaß des k. k. Ministers des Innern vom 2. März 1877, Z. 837/M. J., an die Statthalter und Landespräsidenten, betreffend Weisungen über den Vorgang der politischen Behörden bei Beschwerden, welche gegen ihre Entscheidungen vor den Verwaltungsgerichtshof oder vor das Reichsgericht gebracht werden.

Nr. 25. Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 16. Februar 1878, Z. 1179, betreffend das Verbot der Einfuhr von Weinreben und allen lebenden Bäumen und Pflanzen nach Rumänien.

Nr. 26. Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 22. September 1878, Z. 15.363, an die Rectorate aller k. k. technischen Hochschulen und der Hochschule für Bodencultur, betreffend die Vergünstigungen, welche den zur activen Militärdiestleistung einberufenen Studierenden gewährt werden.

XI. Stück. Ausgeg. am 30. November.

Nr. 27. Erlaß des k. k. Ackerbauministeriums vom 14. November 1878, Z. 9673, an sämmtliche k. k. Forst- und Domänendirectionen, betreffend Auflassung des Material-Hauptbuches.

XII. Stück. Ausgeg. am 22. December.

Nr. 28. Verordnung des k. k. Ackerbauministeriums vom 25. November 1878, Z. 482/A.-M., an sämmtliche unmittelbar unterstehende Behörden und Organe, betreffend Vorzüge und Emolumente der mit dem Titel und Charakter einer höheren Diensteskategorie ausgezeichneten Staatsbeamten.

Verordnungen für die österreichischen Telegraphen-Aemter. 1878.

Redigirt im k. k. Handelsministerium.

Nr. 12. Ausgeg. am 23. October.

Mittelegraphirung der Wortzahl bei Amts-Telegrammen. Z. 20.015. 9. October.

Bestimmung des Agiozuschlages zu den Telegraphen-Gebühren und des Annahmewerthes der 20 Francs-Stücke (Napoleond'or) bei den k. k. Telegraphen-Cassen für den Monat November 1878. Z. 30.379. 16. October.

Nr. 13. Ausgeg. am 29. November.

Bestimmung des Agiozuschlages zu den Telegraphen-Gebühren und des Annahmewerthes der 20 Francs-Stücke (Napoleond'or) bei den k. k. Telegraphen-Cassen für den Monat December 1878. Z. 33.569. 16. November.

Aenderung in der Form und Tragzeit einiger Montursstücke der Telegraphen-Leitungs-Aufseher und Verlautbarung einer neuen Uebersicht über das Material-Ausmaß rücksichtlich der Dienstkleidung sämmtlicher Telegraphendiener. Z. 19.074. 13. November.

Nr. 14. Ausgeg. am 28. December.

Bestimmung des Agiozuschlages zu den Telegraphen-Gebühren und des Annahmewerthes der 20 Francs-Stücke (Napoleond'or) bei den k. k. Telegraphen-Cassen für den Monat Jänner 1879. Z. 36.720. 16. December.

Beilage zum Telegraphen-Verordnungsblatte. 1878.

Nr. 15. Ausgeg. am 12. October.

Abänderungen zum allgemeinen Telegraphen-Tarife. Z. 25.718. 30. September.

Nr. 16. Ausgeg. am 14. October.

Aenderungen im Stande der inländischen Telegraphen-Stationen. Z. 27.781. Ergänzung des Liniennetzes. 30. September.

Nr. 17. Ausgeg. am 30. October.

Abänderungen zum allgemeinen Telegraphen-Tarife. Z. 28.935. 23. October.

Nr. 18. Ausgeg. am 30. October.

Vervollständigungen und Aenderungen zur Linien- und Betriebs-Ordnung. 25. October.

Nr. 19. Ausgeg. am 9. November.

Aenderungen im Stande der inländischen Telegraphen-Stationen. Z. 29.265. Ergänzung des Liniennetzes. 26. October.

Nr. 20. Ausgeg. am 4. December.

Abänderungen zum allgemeinen Telegraphen-Tarife. Z. 32.212. 29. November.

Nr. 21. Ausgeg. am 11. December.

Aenderungen im Stande der inländischen Telegraphen-Stationen. Z. 31.610. Ergänzung des Liniennetzes. 29. November.

Nr. 22. Ausgeg. am 18. December.

Abänderungen zum allgemeinen Telegraphen-Tarife. Z. 35.087. 14. December.

Nr. 23. Ausgeg. am 31. December.

Aenderungen im Stande der inländischen Telegraphen-Stationen. Z. 34.709. Ergänzung des Liniennetzes. 21. December.

Post-Verordnungsblatt für das Verwaltungsgebiet des k. k. Handelsministeriums. 1878.

Redigirt im k. k. Handelsministerium.

Nr. 54. Ausgeg. am 3. October.

Portofreiheit der Fahrpostsendungen und Correspondenzen des Tetschner Localvereines. H.-M. Z. 27.319. 21. September.

Schluß der Post-Dampfschifffahrten auf der Linie Frederikshavn-Christianssand. H.-M. Z. 27.499. 24. September.

Nr. 55. Ausgeg. am 9. October.

Zuläßigkeit der Annahme von Frachtsendungen für die in der Herzegowina befindlichen Militärs. H.-M. Z. 28.729. 4. October.

Berichtigung des Fahrpost-Tarifes „Türkei". H.-M. Z. 27.961. 25. September.

Auflassung des Postamtes Pedraces. H.-M. Z. 26.234. 27. September.

Nr. 56. Ausgeg. am 18. October.

Einführung eines neuen Tarifes für Fahrpostsendungen und Postanweisungen in Oesterreich-Ungarn. H.-M. Z. 30.190. 16. October.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben dem a. o. Gesandten und bevollmächtigten Minister Alfons Freih. De Pont taxfrei die Würde eines geheimen Rathes verliehen.

Seine Majestät haben den Obersten im Generalstabscorps Gustav Ritter v. Thoemmel zum Ministerresidenten bei der fürstlich montenegrinischen Regierung ernannt.

Seine Majestät haben dem Oberbergrathe der Prager k. k. Berghauptmannschaft Andreas Uršic anläßlich dessen Pensionirung die Allerh. Zufriedenheit ausdrücken lassen.

Seine Majestät haben die Ministerial-Vicesecretäre Anton Monse und Dr. Wenzel Nejedly zu Ministerialsecretären im Finanzministerium ernannt.

Seine Majestät haben dem Steueramtsadjuncten Alois Kanka das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Seine Majestät haben dem Gemeinderathe in Fünfhaus Joh. Langauer das silberne Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Der Minister des Innern hat den Statthaltereisecretär Rudolf Bsteh zum Bezirkshauptmanne und den Bezirkscommissär Sigmund Landenberg zum Statthaltereisecretär in Niederösterreich ernannt.

Der Minister des Innern hat den Polizeiobercommissär Constantin Hofmann zum Polizeirathe, die Polizeicommissäre Wenzel Ort und Wenzel Ploch zu Obercommissären, dann die Concipisten Adolf Krschka und Emil Stelzig zu Polizeicommissären bei der Prager Polizeidirection ernannt.

Der Minister des Innern hat den Bauadjuncten Gustav Weiß zum Ingenieur für den Staatsbaudienst in Niederösterreich ernannt.

Der Finanzminister hat im Einvernehmen mit dem Handelsministerium den Titular-Ministerialrath Anton Ritter v. Niebauer zum Börsecommissär bei der Wiener Börse ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanzsecretär Dr. Josef Edlen von Moritzburg zum Finanzrathe der Innsbrucker Finanz-Landesdirection ernannt.

Der Finanzminister hat die Ministerialconcipisten Dr. Wilhelm Freih. v. Kolbensteiner, Gedeon Ritter v. Froschauer und Dr. Moriz Rubinstein zu Ministerial-Vicesecretären im Finanzministerium ernannt.

Der Handelsminister hat den Controlor bei der Telegraphenhauptstation in Linz Franz Felzmann zum Obercontrolor für die Telegraphenhauptstation in Prag ernannt.

Erledigungen.

Bezirksthierarztesstelle für Kärnten in der eilften Rangsclasse mit dem Amtssitze in Villach, bis 15. März. (Amtsbl. Nr. 41.)

Secretärsstellen bei den Telegraphenstationen in Lemberg und Wien, je Eine der achten Rangsclasse, bis 12. März. (Amtsbl. Nr. 41.)

Ingenieursstelle bei der k. k. Dikasterialgebäude-Direction in Wien mit der neunten Rangsclasse, bis Ende März. (Amtsbl. Nr. 43.)

Salinenarztesstelle im Salinen-Curbezirke Ebensee mit 900 fl. Bestallung und 300 fl. Pauschale jährl., bis 21. März. (Amtsbl. Nr. 44.)

Secundararztesstelle bei den Laibacher Wohlthätigkeitsanstalten mit 400 fl. Jahresremuneration, Naturalwohnung, Holzdeputat rc., bis 15. März. (Amtsblatt Nr. 45.)

Bauinspicientenstelle bei dem n.-ö. Landesausschusse in Wien, mit der zehnten Rangsclasse, bis 20. März. (Amtsbl. Nr. 46.)

Bezirkscommissärsstelle bei der n.-ö. Statthalterei mit der neunten Rangsclasse, bis 10. März. (Amtsbl. Nr. 46.)

Bezirkshauptmannsstelle im Innsbrucker Verwaltungsgebiete in der siebenten Rangsclasse, bis 15. März. (Amtsbl. Nr. 46.)

Im Verlage der k. k. Universitäts-Buchhandlung **Leuschner** und **Lubensky in Graz** ist erschienen:

Studien zum österreichischen Vereins- und Versammlungsrechte.

Von

Dr. Karl Hugelmann.

Gr. 8. VI und 198 S. 2 fl. 40 kr.

Voranzeige.

Unter der Presse befindet sich und erscheint demnächst in dem unterfertigten Verlage:

Sammlung von eisenbahnrechtlichen Entscheidungen der österreichischen Gerichte.

Bearbeitet von

Dr. **Victor Röll,**

Concipist im Rechtsbureau der Elisabeth-Bahn, ehem. Professor der Wiener Handelsakademie.

2 Abtheilungen. Umfang über 50 Bogen 8. Format.

Subscriptions-Preis für das complete Werk nur 5 fl.

Diese Sammlung umfaßt die in Oesterreich seit dem Bestehen von Eisenbahnen bis zum Schlusse des Jahres 1878 erflossenen, nach dem heutigen Stande der Gesetzgebung noch praktischen oberst- und ober-, sowie verwaltungsgerichtlichen Judicate über principiell wichtige Fragen des Eisenbahnrechtes. Die einzelnen in die Sammlung aufgenommenen Rechtsfälle (275 an der Zahl), wovon ein großer Theil noch nirgend publicirt worden ist, sind ausnahmslos auf Grund der dem Herrn Verfasser seitens sämmtlicher österr. Eisenbahnverwaltungen zur Verfügung gestellten und beziehungsweise bei den Gerichten excerpirten Originalacten bearbeitet und behandeln das ganze Gebiet des Eisenbahnrechtes, insbesondere: Eisenbahnconcessionswesen (Staatsgarantie, Collision von Eisenbahnconcessionen), Bau (Expropriation, Haftung für Schäden in Folge des Bahnbaues, Verhältniß zu den Bauunternehmungen), Betrieb (Frachtgeschäft, Personentransport, Haftpflicht für körperliche Verletzung, Sachbeschädigung aus dem Betriebe), Verhältniß zu dem Personale (Haftung für dasselbe, Disciplinargewalt, Pensionsfonde rc. rc.), Eisenbahnbücher, Eisenbahnprioritäten, Curatel, Couponwährungsprojecte, Competenzconflicte, sowie sonstige Fragen des formellen, materiellen, contentiösen und officiösen civilen und criminellen Eisenbahnrechtes. Auf diese von einem Fachmanne seit langer Zeit vorbereitete Sammlung kann jetzt in allen Buchhandlungen pränumerirt werden.

Das Manuscript ist vollständig vorhanden, rasches Erscheinen gesichert. Probeseiten, zugleich Satz- und Druckprobe bildend, stehen auf gef. Verlangen gratis und franco zu Diensten.

Um Verwechslungen vorzubeugen, wolle man gef. **Röll's vollständige** Sammlung eisenbahnrechtlicher Entscheidungen verlangen.

Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in **Wien.**

Hierzu als Beilage: Bogen 1 (1879) der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.